

# Wohnsitz abmelden

Wenn Sie aus einer Wohnung ausziehen und keine neue Wohnung im Inland beziehen, müssen Sie sich bei der Meldebehörde abmelden.

## Basisinformationen

Die Abmeldung muss erfolgen,

- bei einem Umzug ins Ausland oder
- wenn eine Wohnung im Inland (z.B. eine Nebenwohnung) aufgegeben wird, ohne dass zugleich eine neue Wohnung zu bezogen wird.

Die Abmeldung entfällt in folgenden Fällen:

- Umzug innerhalb Deutschlands  
In diesem Fall genügt die Anmeldung in der neuen Gemeinde. Diese teilt der früheren Gemeinde den Umzug mit.
- Aufgabe der bisherigen Hauptwohnung.  
Dadurch wird die Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung.
- bei mehreren Nebenwohnungen wird eine der Nebenwohnungen die neue Hauptwohnung. In diesem Fall muss der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung den Wechsel der Hauptwohnung innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt werden. Diese benachrichtigt dann die Meldebehörde der bisherigen Hauptwohnung und gegebenenfalls auch die der Nebenwohnungen.

## Voraussetzungen

### Abmeldung ins Ausland

- unterschriebenes Abmeldeformular
- wenn persönliche Vorsprache:
  - Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass oder Passersatz)

## **Abmeldung einer Nebenwohnung, ohne das eine weitere, neue Wohnung in Deutschland bezogen wird.**

- unterschriebenes Abmeldeformular
- wenn persönliche Vorsprache:
  - Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass oder Passersatz)

### **Hinweise:**

- Ein volljähriges Familienmitglied kann die gesamte Familie abmelden.
- Bei unverheirateten Lebenspartnern oder Wohngemeinschaften ist für jede Person ein eigenes Abmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben. Erfolgt die Abmeldung durch nur ein Haushaltsmitglied bzw. eine andere dritte Person, muss diese Person schriftlich bevollmächtigt sein.
- Eine Abmeldung über das Internet ist nicht möglich.
- Eine Abmeldung kann per Post erfolgen, die Kopie des Ausweises ist erforderlich.
- Die Abmeldung des Zweitwohnsitzes kann nur am Hauptwohnsitz erfolgen.

Bei einem **Wegzug ins übrige Bundesgebiet** ist keine Abmeldung mehr notwendig, da diese durch die Anmeldung bei der Meldebehörde am Ort der neuen Wohnung automatisch erfolgt.

**Wichtig:** Dies ist eine Dienstleistung in kommunaler Zuständigkeit. Sie können daher nur eine Dienststelle aufsuchen, die sich an Ihrem Wohnort befindet.

## **Welche Unterlagen benötige ich?**

- Identitätsnachweis  
z.B. alter bzw. ungültiger Personalausweis, gültiger (Kinder-)Reisepass oder Geburtsurkunde
- Formular: Abmeldung bei einer Meldebehörde

## **Verfahren**

## Weitere Hinweise

Weitere Informationen unter Tel.: (0421) 361-88662.

## Kosten und Fristen

### Welche Gebühren/Kosten fallen an?

keine

## Zuständige Stellen

Mit den folgenden Links buchen Sie immer nur einen Termin für eins der beschriebenen Anliegen. Sollten Sie mehrere Anliegen dieser Art haben, dann klicken Sie bitte auf den Namen der unten aufgeführten Dienststelle und wählen Sie dort im rechten Menü die Terminvereinbarung.

- BürgerServiceCenter-Stresemannstraße: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen02.c.2600084.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=4&loc=3&cnc-82=1&date=2019-03-21&time=11:25> Frühestmöglicher Termin Do. 21.03.19 um 11:25
- BürgerServiceCenter-Mitte: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.766306.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=5&loc=4&cnc-160=1&date=2019-02-20&time=11:30> Frühestmöglicher Termin Mi. 20.02.19 um 11:30
- BürgerServiceCenter-Nord: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.766393.de> Termin buchen: <https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=6&loc=5&cnc-229=1&date=2019-02-20&time=09:15> Frühestmöglicher Termin Mi. 20.02.19 um 09:15  
Frühestmöglicher Termin in Bremen: **BürgerServiceCenter-Nord** am Mi. 20.02.19 um 09:15:  
<https://termin.bremen.de/termine/directentry?mdt=6&loc=5&cnc-229=1&date=2019-02-20&time=09:15>

## Häufig gestellte Fragen

### Erhält der Antragsteller bei einem schriftlichen Antrag für

## **eine Zwangsabmeldung eine Bestätigung?**

Teilen uns Dritte (z. B. Wohnungsgeber) mit, dass eine Person nach deren Kenntnis aus einer Wohnung meldepflichtig ausgezogen ist, kann dies nur als Hinweis gewertet werden. Einen expliziten Antrag auf Abmeldung von Amts wegen einer anderen Person gibt es rechtlich gesehen nicht. Vielmehr ist die eine solche Mitteilung Anlass für diesbezügliche Sachverhaltsermittlungen von Amts wegen. Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber ist regelmäßig nur vorgesehen, wenn zuvor ergänzend kostenpflichtig eine schriftliche Melderegisterauskunft beantragt wurde.